

Satzung des Vereins YeboYes e.V.

Gegründet am 25.04.2009

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen YeboYes e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weiterhin verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Mittel an die ausländische Körperschaft Kenosis Community in Pietermaritzburg, Südafrika. Die Kenosis Community ist eine kirchliche/gemeinnützige Einrichtung, die Menschen, die von der HIV/AIDS Pandemie betroffen sind, unterstützt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben keine Beitragspflicht. Sie unterstützen und fördern die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise.
5. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern des Vereins vorgeschlagen werden. Sie werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, sind aber stimmberechtigt.
6. Spenden können auch von Personen angenommen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der jederzeit an den Vorstand gerichtet werden kann. Über die Aufnahme kann ein Vorstandsmitglied abschließend entscheiden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ein Antrag auf Wechsel des Mitgliedschaftsstatus (von aktiver Mitgliedschaft zu Fördermitgliedschaft bzw. von aktiver Mitgliedschaft zu Fördermitgliedschaft) muss schriftlich gestellt und vom Vorstand genehmigt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Es ist eine Kündigungsfrist von zwei Monaten bis zum Monatsende einzuhalten. Der Austritt bedingt keinen Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis erlöschen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
6. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit ihrem Beitrag in Verzug bleiben. Der Ausschluss kann frühestens einen Monat nach Zustellung der Mahnung erfolgen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Für aktive Mitglieder besteht eine jährliche finanzielle Beitragspflicht. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jedes Mitglied nach eigenem Ermessen.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (wie beispielsweise Verwaltungsrat oder Beirat) beschließen.

§9 Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer für die Wahlzeit des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts, Entlastung des Vorstands
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, wobei die Gründe angegeben werden müssen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, persönlich an alle Mitglieder per Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Vorstand.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie erfasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jede Person hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (lt. §33 BGB).
9. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Zuruf oder Handheben. Wenn ein Mitglied einer offenen Wahl oder Abstimmung widerspricht, muss schriftlich und geheim gewählt oder abgestimmt werden. In diesem Falle sind zwei besondere Stimmenzähler, wovon einer nicht dem Vorstand angehören darf, aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen, die das Wahl- oder Abstimmungsergebnis festzustellen haben.

10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Ist es dem Schriftführer nicht möglich an einer Versammlung teilzunehmen, darf ein anderes Mitglied des Vorstandes die Sitzung schriftlich festhalten.
12. Eine Verlesung der Niederschrift der Mitgliederversammlung findet in der nachfolgenden Hauptversammlung statt und wird durch Zustimmung der Mehrheit angenommen. Entsprechend wird mit den Niederschriften der Vorstandssitzung verfahren.

§10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - i. dem 1. Vorsitzenden
 - ii. dem 2. Vorsitzenden
 - iii. dem Schatzmeister
 - iv. nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu vier Beisitzer erweitert werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der gesamte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Aufstellung der Tagesordnung sowie Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - iii. Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - iv. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - v. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - vi. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die einer Soforthilfe bedürfen sowie die zeitnahe Unterrichtung der Mitglieder über die getroffenen Maßnahmen
 - vii. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 8 Tage zuvor eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Funktion des Schriftführers wird entweder vom Kassenwart oder einem der ordinären Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei Bankgeschäften und Kontoführung ist eine Einzelvertretung durch den Schatzmeister möglich.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
9. Der Vorstand trägt für die satzungsmäßige Verwendung der Beiträge und Spendengelder die Verantwortung.
10. Personen, die dem Verein nicht angehören, dürfen keine Einsicht in die Unterlagen über die Mitglieder und deren Spendenbeiträge erhalten.

§ 12 Nachweispflicht der ausländischen Körperschaft

Da der Verein seine gemeinnützigen Zwecke nicht unmittelbar im Ausland verwirklicht, übernimmt die ausländische Körperschaft, die Kenosis Community, die Zweckverwirklichung und hat dem Verein gegenüber eine Nachweispflicht zu erbringen.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.

Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschland, Vogelsangstraße 62, 70197 Stuttgart sowie an das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen, Postfach 1109, 29314 Hermannsburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 25.04.2009 in Mainz beschlossen. Sie tritt am 25.04.2009 in Kraft.

Gründungsmitglieder des Vereins:

1. Bockelmann, Marlene

2. Brodbeck, Steffi

3. Decker, Stephanie

4. Duddeck, Larissa

5. Jensch, Anke

6. Kup, Viola

7. Rehmann, Johannes